

Stellungnahmen für die Einheitlichkeit der Rechtsprechung begründen, ist die Zulässigkeit von Gründekassationen zur Ausmerzung begrifflicher Nichtübereinstimmungen enthalten. Das ist folgerichtig, da den Kassationsantragstellern und dem Kassationsgericht die justizpolitische Aufgabe der Koordinierung auseinanderlaufender rechtlicher Bestrebungen ebenso zufällt, wie die Durchsetzung rechtlich richtiger Ergebnisse. Man kann behaupten, daß das Kassationsgericht vorzugsweise hierdurch die Aufsicht über die Instanzgerichte ausübt. Diese Aufsichtsfunktion wäre unvollständig, wollte man die Kassation von Gründen gerichtlicher Entscheidungen ausschließen. Die Kassation ist kein Ersatz für die Revision. Das ergibt sich schon daraus, daß bis zum Erlaß des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 2. Oktober 1952 Revision und Kassation nebeneinander bestanden haben. Das Kassationsverfahren ist kein den Parteien zustehendes Rechtsmittel. Daher kommt es auf die Beschwer irgendeiner Partei nicht an. Das überwiegend staatliche Interesse, die Ausnutzung des Rechts zur Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit, macht es erforderlich, solche Gesetzesverletzungen in den Entscheidungsgründen zu beseitigen, die über den Einzelfall hinauswirken. Diese Struktur des Kassationsverfahrens schließt im allgemeinen die prozeßbestimmende Beteiligung der Parteien des Rechtsstreits am Kassationsverfahren, besonders aber bei der Gründekassation, aus. In letzter Zeit gemachte Vorschläge, den Parteien Rechte dieser Art einzuräumen, dienen nicht der Fortentwicklung des Rechts und können daher keine Billigung finden.

Aus diesen Erwägungen folgt einerseits die Zulässigkeit und Gesetzlichkeit der Gründekassation. Andererseits ergibt sich daraus, daß es sich um eine besondere Art der Kassation handelt. Sie wirkt weder zugunsten noch zum Nachteil einer der Parteien des Prozesses, kann daher auch keine prozeßbestimmende Beteiligung derselben am Kassationsverfahren rechtfertigen, wenn sie auch die Möglichkeit ihrer — wie üblich durch Beiladung bewirkten — Mitwirkung im Verfahren nicht ausschließt. Die Gründekassation hat große Ähnlichkeit mit der cassation dans l'intérêt de la loi⁴ des französischen Rechts. Sie scheint uns aber auch — im Zusammenhang mit der üblichen Ergebniskassation betrachtet — den Charakter des Kassationsverfahrens wesentlich in der Richtung zu klären, daß es sich bei diesem Verfahren um einen Prozeß über einen Prozeß handelt. Dadurch werden einige Fragen aufgeworfen, denen hier nicht weiter nachgegangen werden kann. Sie seien dennoch wenigstens genannt. Es ist zweifelhaft, ob man hiernach noch den geltend gemachten Anspruch oder den Rechtsschutzanspruch als solchen als Gegenstand des Kassationsverfahrens bezeichnen kann. Es ist auch zweifelhaft, ob und in welchem Umfang eine Änderung der Richtung der Kassation zulässig ist, wenn auch praktische Überlegungen überwiegend dafür zu sprechen scheinen, wenigstens den Übergang von der Ergebnis- zur Gründekassation zuzulassen. Schließlich wird auch die Frage nach dem besonderen Rechtsschutzbedürfnis für das Kassationsverfahren erneut aufgeworfen. Es will uns scheinen, daß, wie schon bisher, das Kassationsbedürfnis, welches für die Gründekassation durch das oben erwähnte dritte Erfordernis in spezieller Weise definiert ist, der Nachprüfung durch das Kassationsgericht nicht zugänglich, aber für den Kassationsantragsteller verbindlich ist und ggf. — wie es sich in den letzten Jahren in zunehmendem Maße eingebürgert hat — der Darlegung im Kassationsantrag bedarf.

Wenn sich auch aus dem dritten Erfordernis ergibt, daß die Gründekassation den Regelfall der Ergebniskassation nicht zu ersetzen bestimmt und auch nicht geeignet ist, so stellt sie doch eine bedeutende Bereicherung der Rechtsinstitute des geltenden Verfahrensrechts dar. Sie eröffnet eine bedeutende Möglichkeit der Anleitung der Rechtsprechung der Instanzgerichte.

Wenn durch den Kassationsantrag nur ein Teil der Entscheidungsgründe gerügt und deren Ersetzung durch andere erstrebt wird, so kann es zweckmäßig sein, die gesamten Entscheidungsgründe neu zu fassen. Es können auch keine prinzipiellen Bedenken dagegen erhoben werden, daß das Kassationsgericht diese Auf-

gabe selbst übernimmt. Sie ergeben sich vor allem nicht daraus, daß das Kassationsgericht an eine Begrenzung des Kassationsantrags gebunden ist. Die Beschränkung der Kassation auf einen Teil der Entscheidungsgründe ist zwar eine Beschränkung auf die Gründekassation, aber keine Beschränkung auf den beanstandeten Teil der Entscheidungsgründe. Das folgt zum Unterschied von der Ergebniskassation schon daraus, daß die Entscheidungsgründe keiner selbständigen Rechtskraft fähig sind. Daher wird bei der Gründekassation die Rechtskraft des Instanzurteils überhaupt nicht in Zweifel gezogen. Somit entstehen auch nicht die durch die Berücksichtigung der Rechtskraft bei der partiellen Ergebniskassation auftauchenden Probleme. Dennoch ist die Gründekassation nicht nur eine besondere Art der Berichtigung der Entscheidungsgründe, sondern eine Entscheidung von Rechtsfragen, und das Kassationsurteil erwächst insoweit selbst in Rechtskraft. Allein damit wird die Korrekturwirkung einer solchen Entscheidung erreicht, welche übrigens die praktischen Folgen der Rechtskraft, insbesondere die Vollstreckbarkeit, in keiner Weise berührt. Das Kassationsgericht könnte mithin auch bei einer auf Teile der Begründung beschränkten Kassation die Ersatzgründe selbst formulieren. Einer Zurückverweisung zur Formulierung neuer Urteilsgründe bedarf es niemals. Im oben angeführten Beispiel könnte man versucht sein, eine solche mit der ungenügenden Erforschung der Motive, welche zur Aufnahme der strittigen Bestimmung in den Tarifvertrag geführt haben, zu begründen. Aber auch das würde keinen anderen Schluß rechtfertigen können. Für die Auslegung aller Kollektivverträge, auch der Betriebskollektivverträge, ist die Vertragstheorie abzulehnen. Sie allein könnte eine Berücksichtigung der Motive der Vertragspartner bei der Auslegung rechtfertigen. Wird statt dessen die Rechtsnormtheorie zugrunde gelegt, so kommt den Motiven der Kollektivvertragspartner ohnehin kein wesentlicher Einfluß auf die Auslegung kollektivvertraglicher Normen zu. Man kann daher Ausführungen über die von den Kollektivvertragsparteien beim Vertragsschluß verfolgten Zwecke als unerheblich einfach fortlassen.

Das Oberste Gericht hat übrigens im Kassationsverfahren von jeher die Würdigung und Nachprüfung verfahrensrechtlicher Erklärungen, die Auslegung behördlicher Willensbekundungen, wie z. B. der Entscheidungen von Verwaltungsorganen, Zuschlagsbeschlüssen in der Zwangsversteigerung, Grundbucheinträgen und der in ihnen in bezug genommenen Urkunden, des nicht nur individualrechtlichen Inhalts von Satzungen, allgemeiner Geschäftsbedingungen, typischer rechtsgeschäftlicher Erklärungen unter den Voraussetzungen und Grenzen des freien Ermessens in Anspruch genommen. Es hat mit Recht darin Rechts- und nicht Tatfragen gesehen. Die Auslegung eines Kollektivvertrages ist ebenfalls eine Rechtsfrage. Auch aus der in der Rechtsprechung des Obersten Gerichts noch nicht zureichend geklärten Frage, wie zwischenzeitliche Rechtsänderungen im Kassationsverfahren zu behandeln sind, kann man keine zureichenden gegenteiligen Anhaltspunkte gewinnen. Man kann nämlich — wie uns scheinen will — nicht davon ausgehen, daß nur das zur Zeit des angegriffenen Urteils maßgebende Recht die Grundlage für die Beurteilung der Frage der Rechtsverletzung sein kann. Es kommt im Kassationsverfahren nur darauf an, ob objektiv eine Rechtsverletzung vorliegt, nicht aber, ob dem Gericht ein subjektiver Verstoß zur Last fällt. Bei der Ergebnis- und der Gründekassation hat das Kassationsgericht nicht nur über den Kassationsantrag als solchen zu befinden, sondern auch den Rechtsstreit oder die in Streit geratene Rechtsfrage zu entscheiden. Es muß daher zwischenzeitlich in Kraft getretenes neues Recht anwenden, wenn es rückwirkend den Anspruch ergreift. Es muß in einem solchen Falle auch Tatsachen berücksichtigen, die z. Z. der letzten mündlichen Verhandlung in der Instanz bereits Vorlagen, aber nach dem damals geltenden Recht unerheblich und daher nicht vorgetragen waren. Zur Ergänzung hierzu etwa notwendiger Feststellungen muß es die Sache freilich an das Instanzgericht zurückverweisen. Dieser Ausnahmefall liegt aber in dem vorliegenden Beispiel nicht vor. Immerhin zeigt es, daß die Zurückverweisung nur dort geboten ist, wo Tatsachenfeststellungen er-

4 Kassation im Interesse des Gesetzes.